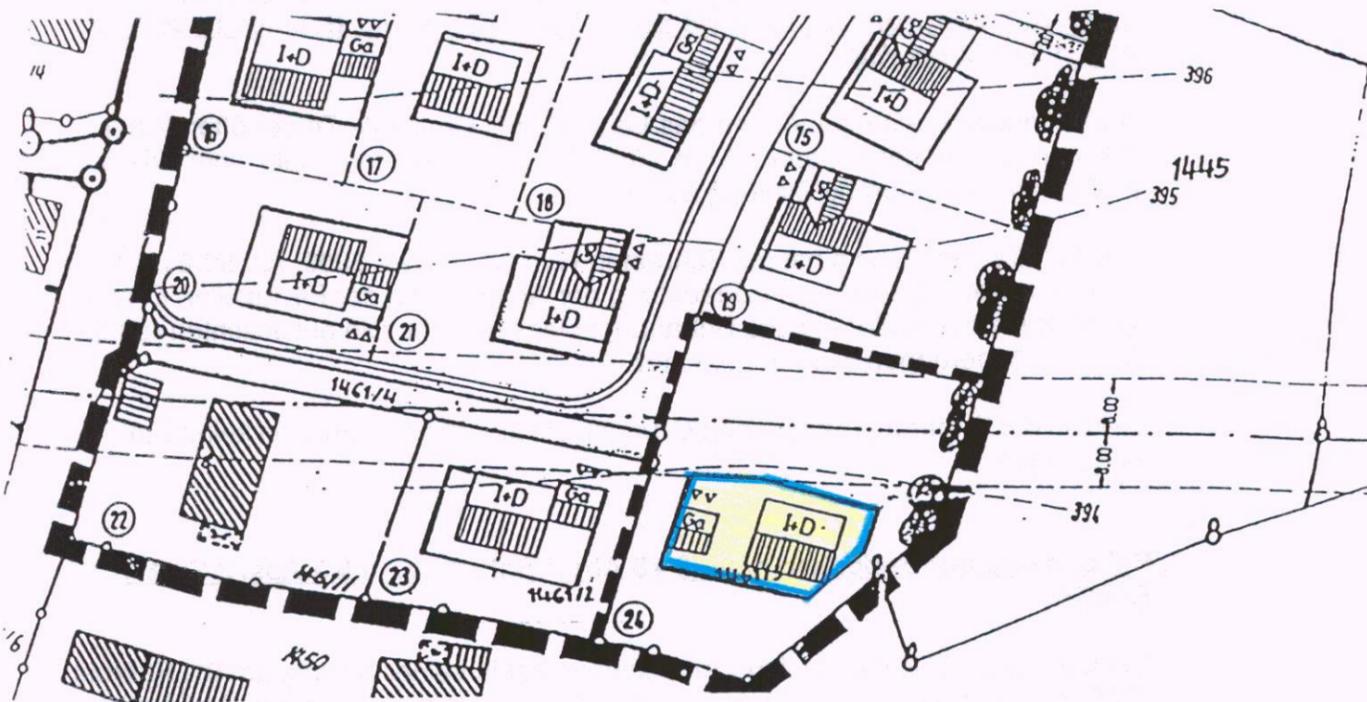


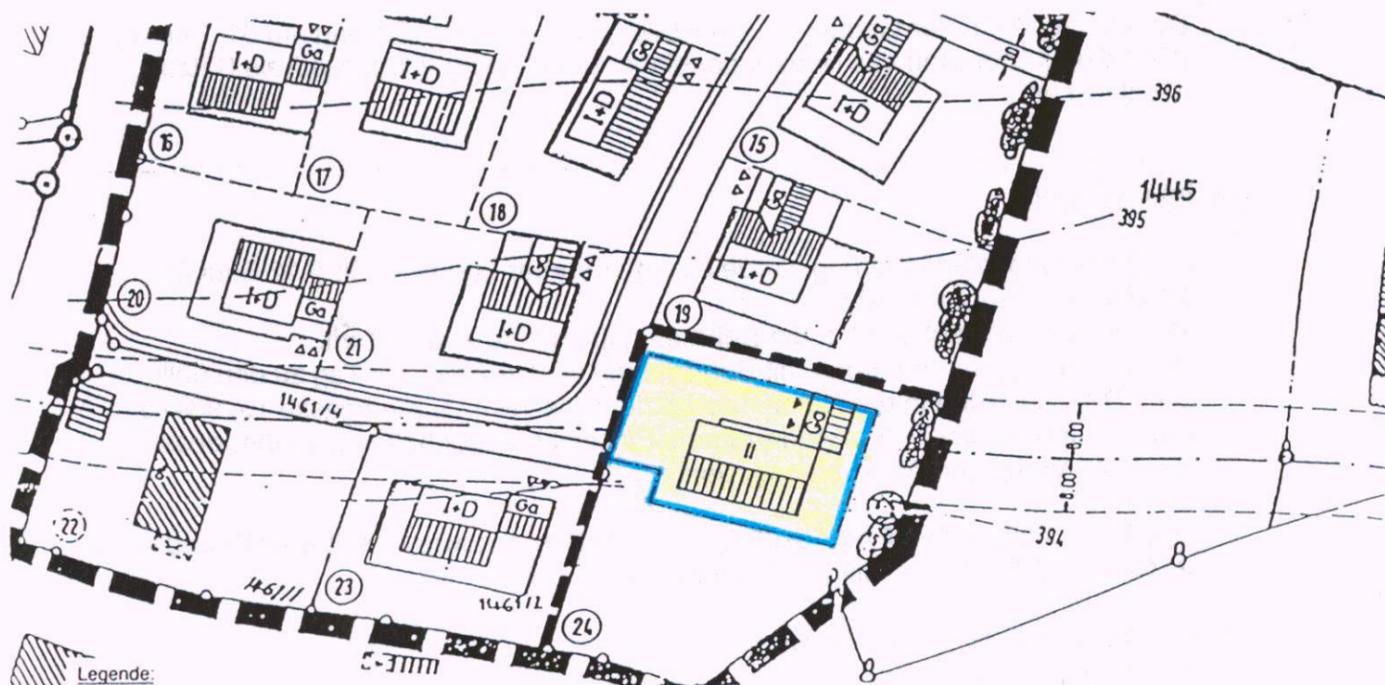
Maßstab 1:1000



Alter Bestand



Neuer Bestand nach der 4. Änderung



Legende:

- Grenze des Änderungsbereichs
- II höchstzulässige Bauweise
- 24 Parzellen-Nr.
- Baugrenze

Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Arnschwang Dorfacker gelten auch für diesen Änderungsteil.
Abweichend davon wird die Dachneigung auf max. 30° festgelegt. Die max. Wandhöhe ab natürlichem Gelände beträgt 6,4 m.

B.Nr. 1.1.6. IV.

Bestandskraft: "03.02.00"

Sg 50 - H. Schmidbauer -

I/610-dorfacker-99/09

Deckblatt Nr. 4 zur Änderung des Bebauungsplanes "Arnschwang Dorfacker",

Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

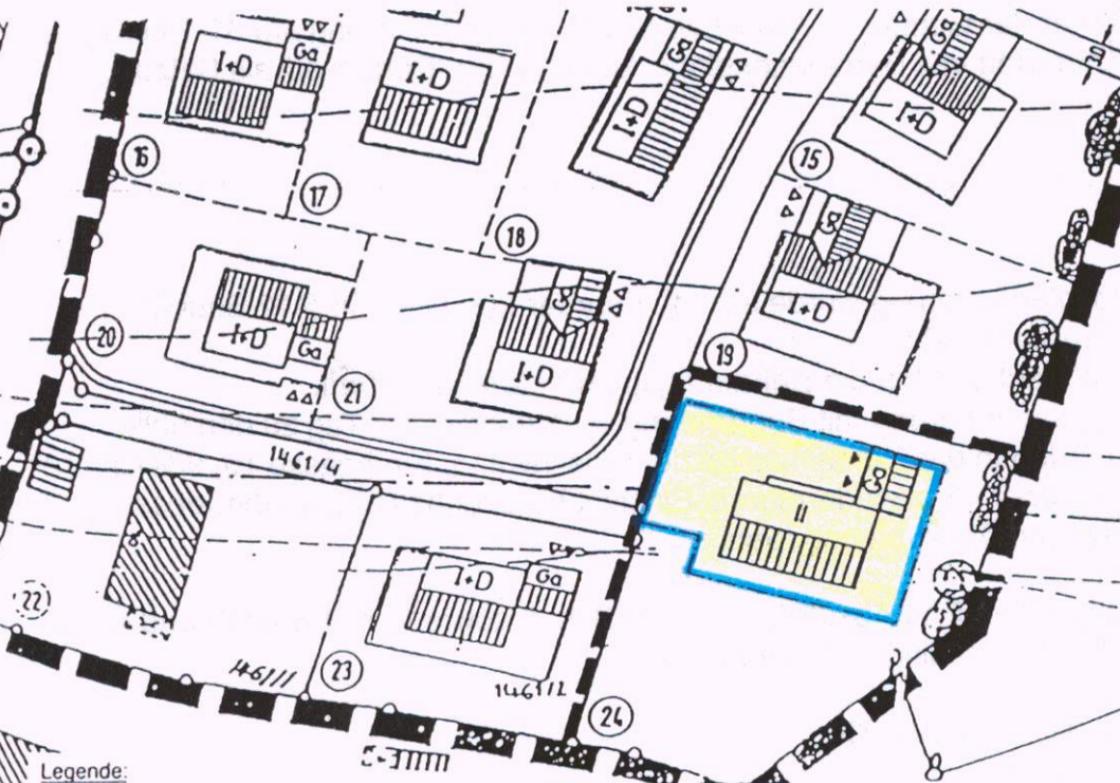
I. Begründung:

Die Eigentümer der Bauparzelle 24 beabsichtigen, das beabsichtigte Doppelhaus mit zwei Doppelgaragen weiter nach Norden näher zur Bauparzelle 19 zu rücken. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes musste hier eine Fläche für die Hochspannungsleitung von der Bebauung freigehalten werden. Ferner soll das Doppelhaus nicht nur mit Kniestock sondern mit einem zweiten Vollgeschoss errichtet werden.

II. Eigentümer der von der Änderung betroffenen Parzellen und der Nachbargrundstücke

Fl.Nr. 1461/5	Mühlbauer Alfons und Angela
Fl.Nr. 1461/2	Gall Silvia
Fl.Nr. 1461/15	Staudinger Robert und Gerlinde
Fl.Nr. 1459	Hausladen Georg
Fl.Nr. 1445	Breit Gerlinde
	Daiminger Max
	Daiminger Manfred
Fl.Nr. 1452	Macht Xaver

Neuer Bestand nach der 4. Änderung



Legende:

-  Grenze des Änderungsbereichs
-  II höchstzulässige Bauweise
-  24 Parzellen-Nr.
-  Baugrenze



Präambel

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 23 ff der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang in öffentlicher Sitzung am 01. Februar 2000 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Dorfacker" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 01. Februar 2000 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 01. Februar 2000.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Arnschwang, den 02. Februar 2000
Gemeinde Arnschwang




Macht
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstücke) und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt Cham als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.1999 gebeten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25. Januar 2000, Az: 50-610/B.Nr. 1.1.6.IV mitgeteilt, dass unter Beachtung der Anregungen der Fachstellen Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplans besteht. Die erwünschten redaktionellen Änderungen wurden beachtet.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer erheben keine Einwendungen:

2. Behandlung der Bedenken nach § 13 Abs.1 Satz 4 i.V. m § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2000 die vom Landratsamt Cham vorgebrachten Anregungen beschlußmäßig behandelt.

3. Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2000 die 3. Änderung des Bebauungsplans Arnschwang "Dorfacker" als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten

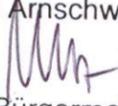
Die Bebauungsplanänderung wurde am 03. Februar 2000 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arnschwang, den 02. Februar 2000
Gemeinde Arnschwang


Macht, 1. Bürgermeister

